

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLEGEMEINES WOHNGBEIT
- EINGESCHRÄNKTES GEWERBEBEIT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Zahl ohne Kreis=Höchstgrenze)
- 2= BAUWEISE
- 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
- P= PARKFLÄCHE
- F= FUSSWEG
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN-UND AUSFAHRT
- BEREICH ZU-UND ABFAHRT

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH = KINDERSPIELPLATZ
- GRÜNFLÄCHEN PRIVAT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25a BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- TRAFÖ
- SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000

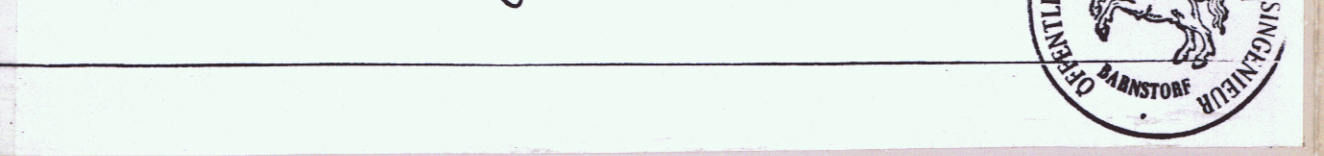


Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Twistringen Flur 2 Maßstab 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187) (dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung)

Die Planungsunterlage entspricht den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 26.01.1992) GB-Nr. 88723-2
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Barnstorf, den 15.06.1995



AUF GRUND DES § 11 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO)

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/64) "OSTERKAMP" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Twistringen, den 07. Nov. 1995

Bürgermeister: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- IN DEM EINGESCHRÄNKTES GEWERBEBEIT SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.
- IN DEN BEREICHEN FÜR ZU- UND ABFAHRTEN IST NUR EINE IN EINER MAX. BREITE VON 10,0 m ZULÄSSIG.
- INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM. § 9 (1) BAUGB JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT ÜBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHR- BAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
- IN DER GEM. § 9 (1) BAUGB FESTGESETZTEN FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST FLÄCHENDECKEND ENTSPRECHEND DEM PFLANZSCHEMA ZU BEPFLANZEN.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT:

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.11.92 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 (100/64) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 13.11.94 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Twistringen, den 08. Jan. 1996

Bürgermeister: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

DER STADTDIREKTOR DER STADT TWISTRINGEN HAT GEM. NR. 27 PUNKT 3 DER VV BAUGB AM 23.08.95 DIE ERNEUTE EINGESCHRÄNKTE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES 26 (100/64) MIT BEGRÜNDUNG ANGEORDNET. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 2.9.1995 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 05.09.95 BIS 04.10.95 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Twistringen, den 08. Jan. 1996

Stadtdirektor: [Signature]

DER VA DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 05. Mai 1994 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 1.9.1994 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 5. Nov. 1994 BIS 04. Dez. 1994 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Twistringen, den 27. März 1996

Stadtdirektor: [Signature]

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/64) NACH PRÜFUNG DER BEGRIFFLICHEN UND ANZEIGEN GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB DURCH DEN VA IN SEINER SITZUNG AM 07.11.95 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Twistringen, den 08. Jan. 1996

Bürgermeister: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BAUGB AM 08. Jan. 1996 ANGEZEIGT WORDEN.

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB MIT MANGELN AN AUSNAHME DER DURCH KENNTEILIGEN ANGEZEIGTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.

Diepholz, den 18. März 1996

Landkreis Diepholz

(L.S.)
SEITENS DES LANDKREISES DIEPHOLZ WURDE ERKLÄRT, DASS AUF DAS GELTENDMACHEN VON RECHTSVERLETZUNGEN VERZICHTET WIRD, WENN DER AUFGEFÜHRTE FEHLER (REDAKTIONELLER MANGEL) REHOBEN WIRD, DER VOM LANDKREIS ANGEFÜHRTE REDAKTIONELLE MANGEL WURDE VON DER STADT TWISTRINGEN KORRIGIERT.

Twistringen, den 27. März 1996

Stadtdirektor: [Signature]

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 04.04.96 AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER, BEKANNTGEMACHT WORDEN.

Twistringen, den 25.04.96

Stadtdirektor: [Signature]

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

Twistringen, den

Stadtdirektor: [Signature]

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

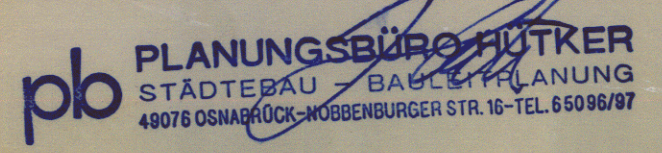
Twistringen, den

Stadtdirektor: [Signature]

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/64)
"OSTERKAMP"
DER STADT TWISTRINGEN
LANDKREIS DIEPHOLZ

URSCHRIFT

BEARBEITET:
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK



BEARBEITET GEÄNDERT
07.10.1992